



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs
im Bereich des Urheberrechts**

Fragebogen des Bundesministeriums der Justiz

(AZ III B3 – 3600/19 – 34 316/2007)

**erarbeitet von dem
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie **Schulte-Franzheim**, Köln (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Dr. Bernd **Bürglen**, Köln
Rechtsanwalt Dr. Volker **Meinberg**, Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Michael **Nieder**, München
Rechtsanwältin Dr. Anke **Nordemann-Schiffel**, Potsdam (Berichterstatteerin)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian **Osterrieth**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Christian **Reinicke**, Hannover

Rechtsanwältin Anabel **von Preuschen**, BRAK Brüssel

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein
Patentanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund e. V., Berlin

C.H. Beck Verlag
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Redaktion Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht / GRUR
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 151.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Fragekatalog des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen.

A Prüfbitten des Deutschen Bundestages

I. Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original und Verbot der Herstellung einer Kopie durch Dritte

1. § 53 Abs. 1 UrhG gestattet Privatkopien als Ausnahme von der grundsätzlich ausschließlichen Nutzungsbefugnis des Urhebers. Es gibt mithin dogmatisch kein „Recht auf Privatkopie“; auch ist nicht unbedingt ein Interesse erkennbar, auch eine Kopie von einer Kopie fertigen zu dürfen. Allerdings lässt sich das Verbot vermutlich kaum durchsetzen. Für physische Originale lässt sich im privaten Bereich nicht kontrollieren, ob jemand eine private Kopie von dem Original selbst oder von einem Vervielfältigungsstück anfertigt, selbst wenn in diesen Fällen regelmäßig für den Kopierenden erkennbar sein dürfte, ob es sich um das Original handelt oder nicht.

Bei digitalen Kopiervorlagen dürfte regelmäßig schon nicht erkennbar sein, ob es sich um ein Original oder um eine Kopie handelt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Einschränkung der Privatkopieschranke praktisch kaum sinnvoll.

2. Verbot einer Vervielfältigung durch Dritte?

Zweck der bisherigen Gestattung einer Kopie durch Dritte war der Umstand, dass Kopiergeräte oftmals so teuer sind – jedenfalls für gute Kopien –, dass sie sich nicht in jedem Privathaushalt befinden. Ein Verbot der Kopie durch Dritte würde mithin Verbraucher benachteiligen, die sich nicht selbst eine Kopiermöglichkeit verschaffen können. Wenn also die Privatkopieschranke als solche aufrechterhalten werden soll, sollte sie grundsätzlich auch Kopien durch Dritte als Privatkopien zulassen.

Dies gilt erst recht für Kopien, die durch mit dem Nutzer persönlich verbundene Personen angefertigt werden. Ein entsprechendes Verbot würde die Möglichkeit der Privatkopie für alle Personen faktisch aufheben, z. B. die körperlich nicht in der Lage

sind, eine Kopie selbst anzufertigen. Gerade letztere Beschränkung wäre im Übrigen in der Praxis kaum durchsetzbar – es ist nicht anzunehmen, dass im privaten Bereich ein Angehöriger oder Freund sich einer Bitte um Anfertigung einer Kopie verschließen würde.

II. Gesetzliches Verbot sog. intelligenter Aufnahmesoftware

Die Privatkopieschranke in § 53 Abs. 1 UrhG enthält – von den Fällen der Kopie durch Dritte abgesehen – keine Vorgaben für den Einsatz oder das Verbot bestimmter Technologien bei der Anfertigung der Privatkopie. Angesichts der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers zu Gunsten einer Privatkopieschranke erscheint ein Verbot intelligenter Aufnahmesoftware nicht angebracht. Ohnehin wird bei Einsatz von Aufnahmesoftware, die nicht der Verbraucher selbst, sondern ein Onlinedienst aktiviert, keine Privatkopie mehr hergestellt, wie die Rechtsprechung dies für sog. Online-Videorekorder bereits entschieden hat (vgl. BGH 22.04.2009, I ZR 216/06, OLG Dresden GRUR-RR 2007, 138; LG Braunschweig ZUM-RD 2006, 396).

III. Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- oder Forschungstätigkeit

1. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung des § 38 Abs. 1 UrhG erscheint nicht ohne weiteres sachgerecht. Hintergrund ist offenbar das Bestreben, den Hochschulen die elektronische Nutzung der Veröffentlichung zu ermöglichen. Für Unterrichtszwecke darf die Hochschule oder sonstige öffentliche Einrichtung aber (Papier-) Kopien nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UrhG ohnehin anfertigen. Auch einzelne Vervielfältigungen eines wissenschaftlichen Artikels zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sind nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG ohnehin möglich.

Die freie elektronische Verfügbarkeit würde allerdings der Nutzung des Beitrags durch wissenschaftliche Verlage möglicherweise weitgehend die Grundlage entziehen. Denn ist ein Artikel (gratis) im Netz einer Hochschule verfügbar, gibt es keinen Grund mehr, für den gleichen Artikel eine Vergütung an den Verlag zu zahlen. Nun veröffentlicht allerdings der Autor gerade deshalb bei einem (bestimmten) Verlag, weil er Ansehen und Verbreitungsgebiet der betreffenden Zeitschrift nutzen will. Dieses Ansehen sichern gerade die wissenschaftlichen Verlage zumeist über – gerade im naturwissenschaftlichen Bereich – hohen Lektoratsaufwand, insbesondere

zur Nachprüfung naturwissenschaftlicher Aussagen. Insofern ist das in § 38 Abs. 1 UrhG vorgesehene ausschließliche Nutzungsrecht zu Gunsten des Verlages oder Herausgebers mit (allerdings in der Praxis regelmäßig abbedungener) anderweitiger Nutzungsmöglichkeit für den Urheber selbst nach einem Jahr durchaus ausgewogen und sachgerecht.

Unabhängig davon erscheint es jedenfalls nur schwierig möglich, insofern einen in allen Bereichen sinnvollen Zeitraum, nach dessen Ablauf der Urheber das Werk selbst nutzen darf, festzulegen. Der vorgeschlagene Zeitraum von sechs Monaten – gegenüber jetzt einem Jahr in § 38 Abs. 1 UrhG – wird für einige naturwissenschaftliche Bereiche zu lang, für viele andere technische Bereiche (z.B. im Ingenieurwesen), in der Literatur- oder Sozialwissenschaft hingegen zu kurz sein. Der aktuell vorgesehene Zeitraum von einem Jahr erscheint demgegenüber als Kompromiss zwischen allen Bereich besser geeignet.

Statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung ist es möglicherweise sinnvoll, § 38 Abs. 1 Satz 1 UrhG schlicht hinzuzufügen, dass das Recht des Urhebers, das Werk ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung mangels anderweitiger Regelung selbst zu nutzen, nur abbedungen werden kann, wenn der Verlag gleichzeitig das Werk zu angemessenen Bedingungen online anbietet (vgl. § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG).

2. Da gerade die Zeitschriftenveröffentlichungen erfahrungsgemäß den wissenschaftlichen Verlagen stärker noch als finanziell sehr viel aufwendigere Buchpublikationen ein Grundeinkommen sichern, kann ein Zweitveröffentlichungsrecht für Urheber deutschen Wissenschaftlern durchaus Publikationswege in international renommierten Fachzeitschriften schwierig machen oder ganz verbauen.
3. Für eine Veröffentlichung in der Formatierung des Verlages ist kein Interesse des Urhebers bzw. der Hochschule, der es ja wohl um die Inhalte geht, erkennbar.

IV. Überprüfung der bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung, § 20b UrhG

1. Bevor über eine Anpassung des Wortlauts der Legaldefinition des § 20b Abs. 1 Satz 1 UrhG nachgedacht wird, muss klargestellt werden, ob dies dazu dienen soll, nur alle heute verwendeten Technologien im Bereich der Kabelweitersendung zu erfassen, oder ob über eine Anpassung des § 20b eine Einbeziehung auch des

Internet-Fernsehens bzw. der Internetsendung im allgemeinen in die kollektive Rechtswahrnehmung erreicht werden soll. Nur den letzteren Fall erfasst § 20b UrhG derzeit wohl nicht. Darüber hinaus müsste geklärt werden, ob nur IP-TV, das in geschlossene Datennetze eingespeist wird (z.B. durch die Telekom für Telekom-Kunden), oder auch IP-TV erfasst werden soll, das über aufgesetzte virtuelle Netzwerke (sog. VPRs) verbreitet wird (z. B. Zattoo).

Eine gesetzgeberische Anpassung könnte sinnvoll nur technologieneutral ausfallen, weil anderenfalls jede technische Ausgestaltung vermutlich zu rasch von der technologischen Entwicklung überholt wird und dann doch wieder Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung besteht.

2. Ob Bedarf für eine gesetzliche Abgrenzung zwischen urheberrechtsfreiem Empfang durch Gemeinschaftsantennen und urheberrechtlich relevanter Weitersendung besteht, erscheint zweifelhaft. Ohnehin ist nach der – einigermaßen umfangreichen - Rechtsprechung stets eine wertende Betrachtung vorzunehmen, jeweils danach, ob die technische Weiterleitung eines Sendesignals der Sendeebene oder der reinen Empfangsebene zuzurechnen ist. Mehr als eine Abgrenzung im Rahmen einer wertenden Betrachtung könnte eine Norm kaum vorschreiben.

VI. Widerrufsmöglichkeit von Filmurhebern bei unbekanntem Nutzungsarten?

Angesichts des erheblichen wirtschaftlichen Risikos auch bei kleinen Filmproduktionen scheint die Besserstellung des Filmproduzenten gegenüber anderen Verwertern gerechtfertigt. Hinzu kommt speziell für Filmurheber noch, dass – anders als für viele andere Bereiche – in der Regel eine Vielzahl von Urhebern beteiligt ist (Autor des Stoffes, Drehbuchautor, Regisseur, Cutter, Architekt der Aufbauten, Kostümbildner, unter Umständen Maskenbildner, Komponist usw.). Außerdem werden für die große Mehrzahl der Filme die Kosten nicht durch das Zeigen im Kino oder die (einmalige) Sendung im Fernsehen, sondern erst durch Zweitverwertung insbesondere im Internet und auf DVD wieder verdient.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Regelung eines Widerrufsrechts entsprechend § 31a Abs. 3 UrhG, der das Widerrufsrecht ausschließt, wenn es gegen Treu und Glauben verstößt, kaum sinnvoll. Denn angesichts der Vielzahl der beteiligten Urheber und der Schwierigkeit, die Bedeutung der einzelnen Beiträge im Voraus festzulegen, lassen sich kaum Situationen denken, in denen ein Widerspruch nicht gegen Treu und Glauben verstieße. In der Praxis wären damit die

Filmproduzenten mit ganz erheblichen Unsicherheiten belastet, weil sich im Zweifel erst im Streit wirklich sagen ließe, ob ein Widerruf wirksam war oder nicht. In der Zwischenzeit wird aber die Verwertung oftmals vollständig blockiert sein.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der alte § 31 Abs. 4 UrhG ebenso wie nun die Widerrufsmöglichkeiten des deutschen Urheberrechtsgesetzes, eine deutsche Besonderheit geblieben sind. Man kann sich deshalb durchaus fragen, ob ein Aufweichen der nach langjährigem Ringen gefundenen Lösung sinnvoll ist.

B Prüfbitten des Bundesrates

I. Open Access / Open Source-Verwertungsmodelle

Eine Regelung, die § 43 Abs. 2 UrhG (Arbeitnehmerurheberrecht) in der vorgeschlagenen Weise ergänzt, erscheint durchaus sinnvoll. Denn Nutzungsrechtsinhaber wird die Hochschule oder der sonstige öffentlich-rechtliche Dienstherr nur, wenn die Schaffung des Werkes unmittelbar zu den Dienstpflichten gehört (z. B. Prüfungsaufgaben o.ä.). Dies ist jedoch vergleichsweise selten. In vielen Fällen muss die Hochschule deshalb die Nutzungsrechte von dem Urheber gesondert erwerben. Andererseits ist die Hochschule möglicherweise nicht in allen Fällen an einer Verwertung der Arbeit interessiert. Um dem Urheber die Möglichkeit zu geben, diese bei mangelndem Interesse der Hochschule selbst zu verwerten, scheint eine Erstanbietungspflicht das richtige – und ausreichende – Mittel. Allerdings sollte eine Frist der Universität zur Erklärung, wenn sie denn starr festgelegt werden soll, nicht zu lang ausfallen, um gerade im naturwissenschaftlichen Bereich dem Urheber nicht die Chance zu einer sehr raschen Veröffentlichung – gerade bei parallelen Forschungsvorhaben – zu nehmen.

II. Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 52b UrhG auf sonstige Bildungseinrichtungen

Die vorgeschlagene Ausweitung erscheint sinnvoll. § 52b beruht auf der fakultativen Schranke des Art. 5 Abs. 3 lit. n), Abs. 2 lit. c) der Info-Richtlinie. Die Richtlinienvorschrift geht allerdings über § 52b hinaus und ermöglicht auch für nicht-öffentliche Bildungseinrichtungen die Wiedergabe eines Werkes an Leseplätzen. Die vorgeschlagene Änderung des § 52b würde also das deutsche Recht den Vorgaben der Richtlinie noch enger anpassen.

Um den Begriff der „Bildungseinrichtungen“ hinreichend klar zu umreißen und gleichzeitig sicherzustellen, dass er innerhalb des Urheberrechtsgesetzes einigermaßen einheitlich verwendet wird, sollte jedoch anstelle von „sonstigen Bildungseinrichtungen“ die Nutzung „in Schulen, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung“ (wie in § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UrhG) zugelassen werden. Dieser Begriff wäre hinreichend bestimmt und mit dem Dreistufentest vereinbar. Gleichzeitig wäre damit sichergestellt, dass rein gewerbliche Bildungsanbieter, für die nach der Systematik des Urheberrechtsgesetzes keine Privilegierung besteht, aus dem Anwendungsbereich des § 52b ausgenommen wären.

III. Aufhebung der Begrenzung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken?

Durch den zwischen einer ganzen Reihe großer wissenschaftlicher Verlage und dem Bibliotheksverband Subito e.V. geschlossenen Vergleich über den elektronischen Versand ist – soweit sich das jetzt bereits abschätzen lässt – die Informationsversorgung für Wissenschaft und sonstige Interessenten hinreichend gesichert. Ohnehin ist den Bibliotheken außerhalb des Subito-Verbandes der elektronische Versand nur dann verwehrt, wenn der betreffende Verlag kein offensichtliches, angemessenes Internet-Angebot der Artikel bereithält. Diese Parallelität scheint bislang zu gewährleisten, dass jedenfalls die große Mehrzahl der relevanten Artikel entweder über Subito-Bibliotheken oder die Verlage erreichbar sind.

C. Enquete-Kommission

I. § 59 UrhG: Vergütungspflicht für die Abbildung von Werken im öffentlichen Raum?

1. Hinter der Abbildungsfreiheit des § 59 UrhG stehen zweierlei Rechtsgedanken: Zum einen wird das Werk mit der Aufstellung an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten der Allgemeinheit gewidmet; deshalb soll jedermann das Werk abbilden und die Abbildung verwerten dürfen. Zum anderen dient § 59 UrhG der praktischen Erwägung, das Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum nicht zu sehr einzuschränken. Denn ohne die Straßenbildfreiheit wären Fotografien im öffentlichen Raum nur unter den Voraussetzungen der §§ 57, 50 oder 53 Abs. 1 UrhG möglich.

Die von der Enquete-Kommission empfohlene Vergütungspflicht für die gewerbliche Verwertung steht nicht im Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention des § 59 UrhG. Denn § 59 UrhG lässt sich nach wohl überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, nach dem bei allgemein zugänglichen Gestaltungen das Urheberinteresse stets zurückzustehen habe, entnehmen (BGH GRUR 2001, 51ff. – *Parfümflakon*). In vielen Fällen hat der Urheber ohnehin gar keinen Einfluss darauf, ob das Werk an öffentlich zugänglichen Stellen gezeigt wird oder nicht. Wenn man ferner berücksichtigt, dass es sich häufig um plastische Kunst handelt, bei der der Urheber nach dem ersten Verkauf in der Regel nur noch über das Folgerecht und eben gewisse Vergütungen für die Abbildungen seines Werkes überhaupt vergütet wird, scheint es durchaus sachgerecht, den Urheber jedenfalls an der gewerblichen Nutzung seines Werkes zu beteiligen. Es ist kein Grund ersichtlich, den Profit aus der gewerblichen Nutzung des Werkes allein den Nutzern – unter Ausschluss des Urhebers – zuzuweisen.

Insofern werden die von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Regelungen den Anforderungen der Praxis durchaus gerecht. Allerdings müssten die Vergütungsansprüche wohl verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden. Denn gerade für die in diesem Bereich überwiegenden „kleinen“ Nutzungen (Postkarten, Abbildungen in Reiseführern usw.) stünde der Aufwand sowohl auf Seiten der Nutzer als auch auf Seiten des Urhebers sonst außer Verhältnis für die zu erwartende angemessene Vergütung.

Vorhandene Publikationen, Merchandisingartikel usw. können schlicht nach der Übergangsregelung des § 136 UrhG behandelt werden. Die Einführung einer neuen Übergangsregelung erscheint nicht notwendig.

II. Veröffentlichung von Gegenseitigkeitsverträgen der Verwertungsgesellschaften

Eine Veröffentlichungspflicht erscheint insbesondere im Interesse einer größeren Transparenz der Verwertungsgesellschaften sinnvoll, zumal kein entgegenstehendes Interesse der Verwertungsgesellschaften erkennbar ist.

III. § 52 UrhG: Öffentliche Wiedergabe – Revision des Wortlauts

In einigen Fällen fordern die Verwertungsgesellschaften durchaus eine Vergütung, obwohl die Voraussetzungen des § 52 UrhG vorliegen. In der Praxis ist dies häufig eine Frage der Anerkennung des Nachweises durch die zuständige

Verwertungsgesellschaft. Diese Fälle scheinen allerdings in der Praxis vergleichsweise selten zu sein, so dass fraglich ist, ob eine Änderung tatsächlich angezeigt ist.

Allerdings besteht durchaus Änderungsbedarf insofern, als die Veranstaltung nur dann vergütungsfrei ist, wenn die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit dem Entgelt ein über eine Unkostendeckung hinausgehender Erwerbszweck verfolgt wird oder nicht. Häufig sind gerade Schulen und soziale Einrichtungen heute darauf angewiesen, einen Unkostenbeitrag von den Teilnehmern zu erheben, um z.B. die Kosten für Requisiten, die Leihgebühren für Notensätze, die Miete für das Zirkuszelt bei Schulzirkusveranstaltungen usw. aufbringen zu können. Die Vergütungspflicht in diesen Fällen schließt mithin das Gros jedenfalls der Schul- und Jugendhilfeveranstaltungen von der Vergütungsfreiheit aus. Insofern könnte in § 52 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen werden, dass ein erhobener Unkostenbeitrag die Vergütungsfreiheit nicht ausschließt; dass die Veranstaltung nicht Erwerbszwecken eines Dritten dienen darf, stellt ja § 52 Abs. 1 Satz 4 klar.

D. Prüfbitten der Europäischen Kommission: Regelung des Umgangs mit „verwaisten Werken“ („Orphan Works“)

1. Ein verwaistes Werk liegt vor, wenn der Verletzer trotz aller zuvor unternommenen zumutbaren Anstrengungen den Rechteinhaber nicht hat ausfindig machen können, sei dieser nun unbekannt geblieben oder schlicht nicht auffindbar. Eine gesetzliche Regelung sollte, auch um genügend Flexibilität zu gewährleisten, ggf. vorsehen, dass der Nutzer naheliegende, verfügbare Quellen (wie z.B. die Deutsche Nationalbibliothek und vergleichbare ausländische Archive), den letzten bekannten Verlag oder Nutzer u.ä. angefragt hat.

In Deutschland bietet § 100 Satz 1 UrhG derzeit eine erste Lösung. § 100 Satz 1 UrhG sieht vor, dass dann, wenn der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig handelt, er zur Abwendung der Ansprüche nach §§ 97 und 98 (Unterlassung, Schadensersatz usw.) den Verletzten in Geld entschädigen kann, wenn sonst unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Entschädigung zumutbar ist. Um den Nutzer nicht neben der Suche mit dem Nachweis zu belasten, dass ihm durch die Erfüllung der Ansprüche nach §§ 97, 98 UrhG ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde, und ihm andererseits nicht das Risiko aufzubürden, dass dem Verletzten die Abfindung etwa nicht zumutbar ist – was sich stets erst im Streitfall herausstellen wird -, könnte speziell für verwaiste

Werke vorgesehen werden, dass der Nutzer nur alle zumutbaren und naheliegenden Anstrengungen unternehmen muss, um den Inhaber der Rechte zu bestimmen bzw. aufzufinden. Ggf. könnte eine Entschädigungspflicht in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr vorgesehen werden, bezüglich derer der Nutzer sogleich Rückstellungen bilden könnte. Insofern kann die Erfüllung des von der VG Wort und weiteren Institutionen aktuell erarbeiteten Suchplans jedenfalls einen – unter mehreren möglichen – Fall darstellen, indem der Nutzer alle seine Sorgfaltspflichten im Sinne des § 100 Satz 1 erfüllt hat.

Unabhängig davon erscheint auch der Vorschlag der VG Wort durchaus sinnvoll. Insofern müsste dann allerdings vermutlich in den §§ 44a ff. UrhG eine entsprechende Bestimmung, die eine Nutzung eines verwaisten Werkes nach Lizenzierung bei der VG Wort oder einer anderen Verwertungsgesellschaft gestattet, aufgenommen werden.

E Sonstiges

I. Elektronischer Bundesanzeiger

Die im Urheberwahrnehmungsgesetz vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für Verwertungsgesellschaften sollten zumindest parallel auch für den elektronischen Bundesanzeiger gelten.

*** * ***